

FÖRDERRICHTLINIEN DER PETER-KALTHOFF-STIFTUNG

PRÄAMBEL

Die Peter-Kalthoff-Stiftung ist eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts, die dem Gemeinwohl dienen und das Gemeinwesen der Gemeinde Kürten stärken will. Sie will dazu beitragen, dass schon vielfältige gesellschaftliche und kulturelle Leben in Kürten zu sichern und zu erweitern. Darüber hinaus sollen die Mittel eingesetzt werden für soziale, bildungs-politische, kulturelle, sportliche und brauchtumpflegerische Aktivitäten. Die Peter-Kalthoff-Stiftung ist als gemeinnützige Stiftung anerkannt.

Im Anwendungsbereich der v. g. gemeinnützigen Zwecke unterstützt die Peter-Kalthoff-Stiftung Projekte oder Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderrichtlinie, die je-weils Gegenstand des gesondert zu schließenden Fördervertrages zwischen dem Förderempfänger und der Peter-Kalthoff-Stiftung werden.

1. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- a. Die Peter-Kalthoff-Stiftung fördert gemeinnützige Projekte und Initiativen, die bürgerschaftliches Engagement und damit gemeinwohlorientiertes Handeln anstoßen und unterstützen in der Gemeinde Kürten.
- b. Die Peter-Kalthoff-Stiftung stellt Fördergelder für gemeinnützige Projekte und Initiativen aus den unterschiedlichsten Bereichen zur Verfügung, z. B. Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Naturschutz.
- c. Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Projekte oder Maßnahmen, deren Förderung beantragt wird, sollen noch nicht begonnen worden sein.
- d. Der Förderempfänger erklärt mit seiner Antragstellung, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, das Projekt oder die Maßnahme – wie beantragt – zu realisieren. Der Antrag soll Auskunft über das Vorliegen ggf. notwendiger gesetzlicher oder behördlicher Durchführungsvoraussetzungen, die eigene personelle und organisatorische Struktur des Förderempfängers geben.

2. FÖRDERMASSNAHMEN

Die Peter-Kalthoff-Stiftung fördert gemeinnützige Projekte oder Maßnahmen im Rahmen ihrer v. g. gemeinnützigen Zwecke und unterstützt dabei insbesondere folgende in der Satzung der Peter-Kalthoff-Stiftung festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen:

- **Bildung und Erziehung**
Förderung von Bildungseinrichtungen aller Art, Förderung von Fremdsprachen und internationalen Austauschprogrammen, Stipendien, Projektanträge von Kinder- einrichtungen, Schulen und anderen Bildungsträgern und Vereinen sollten Modell- charakter haben und die ganzheitliche sowie qualifizierte Ausbildung von jungen Menschen unterstützen.
- **Kultur, Musik, Sport, Brauchtum**
Förderung von Projekten oder Maßnahmen die der Förderung der Kultur, des Sportes und des Brauchtums zu Gute kommen.
- **Bürgerschaftliches Engagement**
Mit dem Projekt oder der Maßnahme wird bürgerschaftliches Engagement geför- dert und zu wesentlichen Teilen ehrenamtlich umgesetzt.
- **Errichtung von Häusern mit behindertengerechtem Ausbau**
Mit dem Projekt oder der Maßnahme soll sozialschwachen Menschen eine Woh- nung zu maximal kostendeckender Vermietung zur Verfügung gestellt werden. Ein Wohnberechtigungsschein ist hierbei zwingende Voraussetzung.
- **Nachhaltigkeit**
Das Projekt oder die Maßnahme entfaltet eine möglichst nachhaltige Wirkung.
- **Sichtbarkeit**
Das Projekt oder die Maßnahme hat Vorbildfunktion und ist Öffentlichkeitswirksam.
- **Förderausgestaltung**
Das Projekt oder die Maßnahme können mit Preisen und Auszeichnungen hono- riert werden.
- **Fördersummen**
Ziel der Stiftung ist es, möglichst viele Projekt oder Maßnahmen zu unterstützen. Daher sollte im Einzelfall die Fördersumme von 5.000 € nicht überschritten wer- den.

3. ANTRAGSVERFAHREN UND EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

- a. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob ein Antrag zu unseren Zwecken und satzungsgemäßen Zielsetzungen passt, richten Sie bitte eine kurze Vorabanfrage über unser Kontaktformular an die Peter-Kalthoff-Stiftung oder schriftlich an Peter-Kalthoff-Stiftung, Kölner Straße 456, 51515 Kürten.
- b. Anträge können ganzjährig, in deutscher Sprache elektronisch über das Antragsformular unter www.peter-kalthoff-stiftung.de/antrag oder schriftlich an Peter-Kalthoff-Stiftung, Kölner Straße 456, 51515 Kürten, eingereicht werden.

Nachweise und Unterlagen können über die Funktionen des Antragsformulars

ebenfalls auf elektronischem oder (vollständig und zusammen mit dem Antrag) auf schriftlichem Weg zugesandt werden.

Förderanträge sind mindestens in dem im Antragsformular abgefragten Umfang inhaltlich zu begründen und mit den erbetenen Nachweisen zu belegen. Es wird gebeten, weitere Unterlagen zur Darstellung des Projekts oder der Maßnahme auf das Notwendige zu beschränken. Die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.

4. VERGABEBGRUNDSÄTZE

- a. Der Vorstand entscheidet in Beratung mit dem Kuratorium über die Förderanträge im Einzelfall und nach freier Ermessensentscheidung anhand der satzungsgemäßen Zwecke, Zielsetzungen und Fördermaßnahmen.
- b. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Peter-Kalthoff-Stiftung. Die Peter-Kalthoff-Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- c. Die Förderung durch die Peter-Kalthoff-Stiftung geschieht als Fehlbetragsfinanzierung, die als Festbetragsförderung auch dadurch geschehen kann, dass ein Anteil der Maßnahme gefördert wird oder eine Vollförderung erfolgt.
- d. Die Förderempfänger werden schriftlich informiert. Die Peter-Kalthoff-Stiftung ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Zustimmung oder Ablehnung festzuhalten.

5. FÖRDERABWICKLUNG

- a. Nach Eingang der schriftlichen Förderzusage der Peter-Kalthoff-Stiftung wird ein schriftlicher Fördervertrag zwischen der Peter-Kalthoff-Stiftung und dem Förderempfänger geschlossen, in dem die Förderabwicklung im jeweiligen Einzelfall geregelt wird. Insbesondere werden hierin die zweckgebundene und projektbezogene Verwendung der Fördermittel, die Berichterstattung und Verwendungsnachweise des Förderempfängers, die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, die Fälle der Vertragsverletzung und Rückerstattung der Fördermittel und Haftungsfragen geregelt.
- b. Die Peter-Kalthoff-Stiftung kann erteilte Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum der Förderzusage nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte die Förderung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Tatsachen erteilt worden sein, entscheidender Fördergrund entfallen oder sollten sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Peter-Kalthoff-Stiftung vor, ihre Förderung einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.

- c. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Peter-Kalthoff-Stiftung über die Beantragung und den Erhalt weiterer Fördermittel für das von der Peter-Kalthoff-Stiftung geförderte Projekt oder Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Die Peter-Kalthoff-Stiftung behält sich vor, die zu gesagte Förderung daraufhin anzupassen.
- d. Bei Anschaffungsförderungen muss sichergestellt sein, dass angeschaffte Gegenstände und Ausstattung für einen im Einzelfall festzulegenden mehrjährigen Zeitraum, der mindestens 5 Jahre betragen soll, durch den Förderempfänger zweckgebunden genutzt und nicht an Dritte veräußert werden. Individuelle Absprachen werden schriftlich in den Förderverträgen festgelegt.
- e. Die jeweiligen Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich.
- f. Die Peter-Kalthoff-Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts oder einer Maßnahme entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

Der Vorstand der Peter-Kalthoff-Stiftung